LAG-1-028 LAG-Statut

Antragsteller*in: Almut Schaab-Hehn

Änderungsantrag zu LAG-1

Von Zeile 28 bis 29:
Dazu sind die jeweiligen LAG-Sprecher~~l~~*innen anzuhören. Gegen Auflösungsbeschlüsse des Landesvorstands können diese die nächste Landesdelegiertenversammlung/

In Zeile 34:
(2) Der Erweiterte Landesvorstand benennt Ansprechpartner~~l~~*innen für die LAGen

Von Zeile 47 bis 48:
(2) ~~Der oder die Sprecher/innen~~Die Sprecher*innen laden zu den Sitzungen ein. Das zuständige Mitglied im Erweiterten Landesvorstand und die fachpolitisch zuständigen

Von Zeile 56 bis 58:
(5) ~~Von den Sitzungen~~Die Sitzungsprotokolle werden ~~Ergebnisprotokolle angefertigt und~~ den zuständigen Ansprechpartner~~l~~*innen im Erweiterten Landesvorstand und den fachpolitisch zuständigen Abgeordneten zur Kenntnis gebracht. Über die Beschlüsse der

Von Zeile 60 bis 63:
(6) ~~Zu~~Zu Beginn jeden Jahres erstellen die beiden LAG-Sprecher~~l~~*innen gemeinsam mit der LAG, dem zuständigen Mitglied des Erweiterten Landesvorstands und den zuständigen Mandatsträger~~l~~*innen auf der ersten Sitzung ein Arbeitsprogramm, um eine kontinuierliche, inhaltliche Arbeit in der LAG zu gewährleisten.

Von Zeile 67 bis 70:
(8) Wenn eine[Leerzeichen]Landesarbeitsgemeinschaft ein besonders breites Themenfeld bearbeitet, kann sie Arbeitskreise, auf Dauer oder zeitlich begrenzt, im Einvernehmen mit dem Landesvorstand bilden. Die LAG wählt eineN Koordinator~~in~~*in für den Arbeitskreis. Im Übrigen finden § 4, Abs. 1 und 2 entsprechend sinngemäß

Von Zeile 73 bis 75:
(1) Die Mitglieder einer Landesarbeitsgemeinschaft wählen alle zwei Jahre zwei Sprecher~~l~~*innen die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Die Wiederwahl ist möglich (Ausnahmeregelung siehe §5, Abs. 6). Wahlen sind nur auf

Von Zeile 77 bis 78:
Die Sprecher~~l~~*innen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber den Gremien und Gliederungen der Partei und im Einvernehmen mit dem Landesvorstand bei

Von Zeile 80 bis 83:
Nachbereitung der Sitzungen verantwortlich. Ein Sprecher oder eine Sprecherin einer LAG kann nicht in einer weiteren LAG Sprecher~~in~~*in sein.

(2) Einmal jährlich ruft der Landesvorstand die Sprecher~~l~~*innen der Landesarbeitsgemeinschaften mit einer Ladungsfrist von vier Wochen zu einer

Von Zeile 86 bis 88:
Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zwei Delegierte sowie zwei ~~StellvertreterInnen (Ersatz-Delegierte)~~Ersatz-Delegierte für die ihnen zugeordneten Bundesarbeitsgemeinschaften. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre; die

Von Zeile 95 bis 96:
(5) Im Falle der Nachwahl von LAG-Sprecher~~I~~*innen oder BAG-(Ersatz-)Delegierten endet deren Amtszeit mit Ende der laufenden Wahlperiode. Wahlen sind nur auf

Von Zeile 98 bis 99:
(6) Bei den Wahlen der LAG-Sprecher~~I~~*innen sowie der Delegierten und Ersatz-Delegierten für die Bundesarbeitsgemeinschaften ist das Frauenstatut zu

Von Zeile 106 bis 108:
(2) Reisekosten von LAG-Sprecher~~I~~*innen, BAG-Delegierten sowie Arbeitskreiskoordinator~~I~~*innen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag über den Landesverband abgerechnet werden. Die Reisekosten werden

Von Zeile 111 bis 112:
(3) Mit Ausnahme der Reisekosten gemäß Absatz ~~2~~2 sind alle Kosten, die durch die LAG-Arbeit entstehen, im Rahmen der den Landesarbeitsgemeinschaften zur

Begründung

Alle hier vorgeschlagenen Änderungen sind rein stilistisch. Die auf der BDK 2015 beschlossene Form, um sowohl wieibliche als auch Inter-oder Trans-Personen einzuschließn; "*i" ,sollte durchgehend benutzt werden.

Außerdem habe ich im Text die Kürzung von Doppeltausage (Ergebnisprotokol) und Selbstverständlichem vorgenommen.